

Neue Häuser für Hüttendorf

Worpswede. Auch für Hüttendorf, das zur Ortschaft Hüttenbusch gehört, soll eine Außenbereichssatzung aufgestellt werden. Der Planungsausschuss befasste sich jetzt mit diesem Planungsinstrument, das die einzige Möglichkeit ist, ohne die aufwendige Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Hofstellen von Findorffsiedlungen neue Wohnhäuser entstehen zu lassen.

Die Satzung soll nach den Worten von Planer Udo Lohreit gelten für die Höfe an der Ostseite der Hüttendorfer Straße (L 165) mit den Hausnummern 5 bis 18 und für die südlich daran anschließende Hüttenbuscher Straße (ebenfalls L 165), wo sich auf der westlichen Straßenseite die Hausnummern 41, 43 und 45 befinden, sowie am Sanddamm, einem schmalen Weg, der in der Rechtskurve der Landesstraße abzweigt genau an der Stelle, wo sie ihren Namen ändert, für die Hausnummern 47 A und 49. „Die beiden Grundstücke sind doch nicht Findorff“, meinte Eva Bunn von der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG), musste sich aber von Friedrich-Karl Schröder (CDU), alteingesessener Heudorfer und Ortsvorsteher von Hüttenbusch, eines Besseren belehren lassen: Bevor die Landesstraße 165 neu angelegt wurde, sei der Sanddamm die Hauptstraße von Hüttendorf gewesen. Noch heute gehe er hinter dem letzten Haus, der Nummer 49, weiter und verlaufe nach einem Rechtsknick parallel zur Hüttendorfer Straße. Deshalb gehörten die beiden nördlichen Hofstellen sehr wohl zur findorffschen Siedlungsstruktur der Reihendörfer.

Auf den meisten Grundstücken dürfen fünf neue Wohnungen entstehen, erklärte Udo Lohreit, nur auf den Hofstellen Nummer 8, 9, 16 und 16 A sind bloß drei erlaubt, auf Nummer 9 A nur zwei. Werner Schlüter (UWG) wunderte sich, dass auf Nummer 16 und 16 A, die ursprünglich mal ein Grundstück waren, das geteilt wurde, je drei neue Wohnungen gebaut werden dürfen – das seien insgesamt sechs, also mehr als auf allen anderen ungeteilten Grundstücken. Das sei mit dem Landkreis bereits abgestimmt worden, sagte Udo Lohreit. Die neuen Häuser dürfen maximal 8,50 Meter hoch werden, wobei anders als üblich nicht das Niveau der Straße als Bezugspunkt gilt, da die Grundstücke teils unterhalb des Straßenniveaus liegen. Deshalb wird für jedes Grundstück ein eigener Messpunkt festgesetzt. Der Ausschuss empfahl einstimmig, die Satzung aufzustellen, auszulegen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. JKE